

Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung - § 12 SBeamtVG:

Zusammentreffen von Zeiten nach § 12 SBeamtVG und Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Zeit, während der ein Beamter **vor** der Berufung ins Beamtenverhältnis z.B. als Rechtsanwalt tätig gewesen ist, **kann** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein Antrag des Beamten (VwV Tz. 11.0.1 zu § 11 BeamtVG a.F.). Die Kann-Vorschrift ermöglicht es der Behörde, den Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen, vor allem dem Umstand, ob die genannte Tätigkeit wirklich für den Beamtendienst förderlich war.

Bei ihrer Entscheidung hat die Verwaltung auch darauf zu achten, dass sich der Versorgungsberechtigte aufgrund der Berücksichtigung „sonstiger“ Zeiten, für die er neben seiner Beamtenversorgung noch andere Renten oder Versorgungsleistungen erhält, nicht besser, aber auch nicht schlechter stellt, als wenn er die ganze Zeit im Beamtenverhältnis abgeleistet hätte. Eine solche Entscheidung ist selbst dann sachgerecht, wenn der Betroffene den Anspruch auf diese anderen Versorgungsleistungen durch freiwillige Beiträge während seiner Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben und aufrechterhalten hat (BVerwG ZBR 1971, 309, und BVerwGE 27, 275, 280). Während der in § 12 genannten Zeiten stand der Beamte i.d.R. in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit der Folge, dass diese Zeiten nicht nur pensionssteigernd, sondern auch rentensteigernd wirken, soweit die rentenrechtliche Wartezeit (§§ 50ff. SGB VI) erfüllt ist. Diese sich daraus ergebende **Doppelversorgung** wird grds. durch die Anwendung des § 66 SBeamtVG ausgeglichen. Hat der Beamte dagegen in den genannten Zeiten **„andere Versorgungsleistungen“** erworben, die nicht von § 66 erfasst sind (z.B. Betriebsrenten und Renten von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit sie außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sind), kann die dadurch entstandene Doppelversorgung nur in der Weise ausgeglichen werden, als „Kanddienstzeiten“ nicht oder nur teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Die Zeit als **Rechtsanwalt** ist dabei grds. erst **ab der Zulassung** durch die Rechtsanwaltskammer berücksichtigungsfähig.

Bei Anrechnung von Zeiten eines zuvor freiberuflichen oder angestellten Rechtsanwalts in einer **privaten Kanzlei** sollte beachtet werden, dass irgendwann eine Rente vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte gezahlt wird. Die hieraus erzielte Rentenleistung darf nach § 66 SBeamtVG nicht auf die Beamtenversorgung angerechnet werden. Nach Abs. 1 Nr. 5 dieser Vorschrift kann eine Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nur dann angerechnet werden, wenn ein Arbeitgeber aufgrund eines **Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst** mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat. Im Falle einer Tätigkeit als Rechtsanwalt außerhalb des öffentlichen Dienstes sind diese Voraussetzungen mithin nicht erfüllt.

Gemäß § 12 Abs. 2 SBeamtVG können diese Zeiten konsequenterweise nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich durch ihre Berücksichtigung eine höhere Gesamtversorgung (beamtenrechtliche Versorgung zuzüglich Renten) ergeben würde.

Bei der **Vorabentscheidung** über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 12 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 61 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1) ist ein **Vorbehalt** im Sinne der Tz 11.0.5 aufzunehmen (Tz 11.0.6). **Entsprechendes gilt für die Festsetzung des Ruhegehaltes bei Eintritt in den Ruhestand, wenn solche Zeiten berücksichtigt werden und Renten noch nicht zustehen.** § 61 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 SBeamtVG bleibt unberührt. Die Vorabentscheidung ist für den Dienstherrn verbindlich; sie steht aber unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.

Wird eine Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährt, so ist die dem Ruhegehalt zugrundeliegende ruhegehaltfähige Dienstzeit von dem Tage an neu festzusetzen, von dem ab Rente und Ruhegehalt erstmalig gleichzeitig gewährt werden. In die Neufestsetzung ist ein Vorbehalt aufzunehmen, dass die Berücksichtigung der Zeiten unter dem Vorbehalt einer späteren Neufestsetzung bei Änderung der Rentenhöhe steht. Rentenänderungen im vorgenannten Sinne sind nicht lineare Erhöhungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze, dagegen aber z.B. die Umwandlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Weitere Anmerkungen und Hinweise zur **Regelung beim Ruhestandseintritt:**

Die bisherigen Regelungen des § 11 und § 55 BeamtVG-ÜSL wurden ab 01.01.2022 zu § 12 und § 66 SBeamtVG.

Die VwV 11.0.5 und 11.0.10 sind für die von der Neufassung des § 55 BeamtVG (im Jahr 1981) nicht erfassten Teile der entsprechenden Versorgungsleistung anzuwenden (Arbeitskreis für Versorgungsfragen vom 27. - 29.09.1994).

Der **Vorbehalt** ist im Rahmen der Festsetzung des Ruhegehalts in den Erläuterungen aufzunehmen. Darin sollte auch stehen, dass „die Berücksichtigung der Zeiten unter dem Vorbehalt einer späteren Neufestsetzung bei Änderung der Rentenhöhe steht.

Wird (mit Erreichen der Altersgrenze oder evtl. sogar früher) eine Rente von der berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährt, so ist die dem Ruhegehalt zugrundeliegende ruhegehaltfähige Dienstzeit von dem Tage an neu zu festzusetzen, von dem ab Rente und Ruhegehalt erstmalig gleichzeitig gewährt werden.

Renten in diesem Sinne sind gemäß VV 11.0.10 die im Rahmen des § 55 BeamtVG-ÜSL zu berücksichtigenden Renten und sonstigen Geldleistungen. Zu berücksichtigen sind auch andere Versorgungsleistungen, z.B. Leistungen aus den betrieblichen Altersversorgungen, wie der Ärzteversorgung.

Wird die „andere Versorgungsleistung“ nicht beantragt, auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, tritt in entsprechender Anwendung des § 55 an Stelle der „anderen Versorgungsleistung“ der Betrag, der ansonsten zu zahlen wäre.

Der Zulässigkeit der Ermessenserwägungen steht nicht entgegen, dass im Einzelfall ein Ergebnis erzielt wird, das dem des § 66 SBeamtVG entspricht.

In der anderen Versorgungsleistung enthaltene freiwillige Beiträge sind analog der Regelung des § 66 Abs. 5 SBeamtVG außer Betracht zu lassen.

Soweit die Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung aber ausschließlich oder weit überwiegend durch eigene Leistungen erbracht wurden, darf die Ruhegehaltfähigkeit nicht ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Ausmaß der Einschränkung (Rn. 58g):

Bezieht der Versorgungsempfänger eine „andere Versorgungsleistung“, sind Vordienstzeiten aufgrund von Kann-Vorschriften auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht oder nur in bestimmtem Umfang (teilweise) anzurechnen. Der jeweilige Versorgungsbezug (Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld) darf durch die Anrechnung zusammen mit der „anderen Versorgungsleistung“ die Höchstgrenze des § 66 SBeamtVG nicht übersteigen.

Die Regelung des § 12 SBeamVG ist eine sog. Kann-Vorschrift. Nach dieser Bestimmung **können** Zeiten, die der Beamte vor seiner Ernennung außerhalb seines Beamtenverhältnisses bzw. sogar außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt hat, im Rahmen einer Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, wenn diese Zeiten für das dem Beamten später übertragene Amt förderlich waren. Da § 12 SBeamVG eine Kann-Vorschrift ist, hat der Beamte keinen Anspruch darauf, dass sich diese Zeiten erhöhend auf seine spätere Versorgung auswirken.

Fazit: Würde die Anerkennung der Zeiten nach § 12 SBeamVG-ÜSL erfolgen, ohne dass eine Anrechnung einer daraus resultierenden Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf diese Versorgung gemäß § 66 SBeamVG erfolgen würde, läge eine doppelte Berücksichtigung dieser Zeiten vor. Aus diesem Grunde ist ein Vorbehalt der Anerkennung dieser Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit auszusprechen. Die Berücksichtigung dieser Zeit als rghf. Dienstzeit erfolgt somit **nur dann und solange, der Beamte keine Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung erhält.**

Im Falle der Gewährung einer Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zu prüfen, ob diese Leistung nach § 66 Abs. 1 Nr. 5 SBeamVG auf das Ruhegehalt angerechnet werden kann. Ist die Anrechnung nicht möglich, ist ab dem Zeitpunkt der Rentengewährung das Ruhegehalt mit dem niedrigeren Vomhundertsatz (ggf. ohne die nach § 12 SBeamVG anerkannten ruhegehaltfähigen Zeiten) neu festzusetzen.

Die aufgrund der Rentenbewilligung gewährten Leistungen gelten mit Wirkung von dem Tag an, von dem an sich die Verhältnisse ändern, bis zur endgültigen Neufestsetzung der Leistungen als vorläufige Zahlungen.

Eine Änderung der Verhältnisse liegt dann vor, wenn eine andere Versorgungsleistung erstmalig bewilligt oder eine bereits berücksichtigte andere Versorgungsleistung geändert wird. Dadurch wird die bisherige Entscheidung rechtswidrig und der Dienstherr berechtigt, die nachträglich fehlerhaft gewordene Festsetzung der Versorgungsbezüge nach den in § 48 SVwVfG niedergelegten Grundsätzen rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakte zurückzunehmen und durch einen rechtmäßigen Bescheid zu ersetzen. Dazu ist ein diesbezüglicher Vorbehalt in der früheren Ermessensentscheidung nicht notwendig (BVerwGE vom 28.06.1982 - 6 C 92.78). Der Versorgungsempfänger ist vielmehr zur unverzüglichen Mitteilung maßgeblicher Änderungen an die Pensionsbehörde verpflichtet (§ 74 SBeamVG).

Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten aufgrund von Kannvorschriften darf der Dienstherr auch berücksichtigen, ob und ggf. in welcher Höhe der Ruhestandsbeamte neben einer beamtenrechtlichen Versorgung noch andere Renten- oder Versorgungsleistungen bezieht (u.a. BVerwGE vom 28.06.1982 - 6 C 92.78). Hat der Dienstherr Ermessensrichtlinien erlassen, ist die entscheidende Pensionsbehörde in der Weise daran gebunden, als die in diesen Richtlinien angesprochenen Fälle danach behandelt werden müssen; im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG bleibt ihr insoweit kein ausnutzbarer Ermessensspielraum offen.

Sowohl der Bund, als auch die Mehrzahl der Länder, hatten nach dem Inkrafttreten des BeamVG neue **Ermessensrichtlinien** erlassen. Danach durfte die Berücksichtigung von Vordienstzeiten aufgrund von Kann-Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht dazu führen, dass sich durch den Bezug von Renten neben der beamtenrechtlichen Versorgung eine höhere Gesamtversorgung ergab, als sie dem Versorgungsempfänger bei Anwendung des § 66 zugestanden hätte. Diesem Grundsatz wurde durch die Nicht- oder Teilanrechnung solcher Vordienstzeiten im Ermessenswege Rechnung getragen.

Durch die Tz 11.0.5 und 11.0.10 BeamVGvV war ab 01.06.1981 eine einheitlich geltende Ermessensrichtlinie erlassen worden; sie bezog neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung u.a. auch Versorgungsleistungen aus berufsständischen

Versorgungseinrichtungen ein. Soweit die Vermeidung einer Doppelversorgung jedoch durch § 55 BeamtVG (seit 01.01.2022 § 66 SBeamtVG) vorgenommen wurde, konnte die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Anrechnung von Kann-Vordienstzeiten ohne Rücksicht auf den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

Bei Durchführung der Ermessensrichtlinien nach Tz 11.0.5 bis 11.0.10 BeamtVGVwV sind die seit deren Inkrafttreten zum 01.06.1981 eingetretenen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht zu berücksichtigen.